

Kapitel 3: Solidarität sichern



46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: KV Leipzig
Beschlussdatum: 27.04.2021

Änderungsantrag zu PB.S-01

Von Zeile 76 bis 88:

bei Alleinerziehenden oder Geringverdienenden mit Kindern reicht das Geld oft vorn und hinten nicht. Jedes Kind verdient unsere Unterstützung. Es ist nicht tragbar, dass Kinderförderleistungen auf die Grundsicherung angerechnet werden. Dies stigmatisiert Transferleistungsempfänger*innen und ihre Familien. Daher wollen wir Familien stärken mit einer einfachen und gerechten Kinder- und Familienförderung: der Kindergrundsicherung. Unser Vorschlag: Kindergeld, Kinderzuschlag, das Sozialgeld für Kinder und die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in eine neue eigenständige Leistung zusammenzufassen und den Kinderfreibetrag abschaffen. Mit der Kindergrundsicherung bekommt jedes Kind einen festen Garantie-Betrag, Kinder in Familien mit geringen oder gar keinem Einkommen bekommen zusätzlich noch einen GarantiePlus-Betrag. Je niedriger das Familieneinkommen, desto höher der GarantiePlus-Betrag. ~~Nach einmaliger Beantragung bei Geburt wird die Höhe der Kindergrundsicherung automatisch berechnet und ausgezahlt.~~ So kommt die Kindergrundsicherung garantiert bei jedem Kind an und Schritt für Schritt beenden wir Kinderarmut. Sie ist gerecht, denn Kinder, die mehr brauchen, bekommen auch mehr. Die Kindergrundsicherung ~~verbinden wir mit einer~~ erfordert für uns dringend eine Neuermittlung dessen, was Kinder zum Leben brauchen.

Begründung

Es werden an anderer Stelle im BTW Programm eine Änderung des SGB II verlangt, dennoch muss hier herausgestellt werden, dass Transferleistungsempfänger*innen von Kindergelderhöhungen oder auch Änderungen im Kindergeld nicht „profitieren“. Deshalb ist es wichtig für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben eine Anrechnung in keinem Fall erfolgen sollte.

Die Anrechnung auf den Kinderregelsatz ist eine politische Entscheidung, die durch nichts zu rechtfertigen ist. Sie stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber Eltern mit Erwerbseinkommen dar und benachteiligt in Verbindung mit dem Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft alle in einer solchen Lebenden. Sie ist einfach ungerecht

Das zusammenfassen der Leistungen ist richtig und wird vielfach von einschlägigen Verbänden seit mehreren Jahren gefordert. Ebenso sehen wir eine Einsparung und Vereinfachung in der Verwaltung, da hier Empfänger*innen der Leistungen nur noch einen Anlaufpunkt hätten. Dazu wären ebenfalls die Familienkassen geeignet.

In der Aufzählung der zusammenfassenden Leistungen fehlt der Kinderfreibetrag. Dies ist zwar eine Steuerminderung in der Steuererklärung, dennoch privilegiert sie insbesondere höheres Einkommen aufgrund der Günstigerprüfung. Damit schaffen wir eine Steuergerechtigkeit und verringern hierdurch den Verwaltungsaufwand im Finanzamt.

Eine einmalige Beantragung wäre prinzipiell zu bekräftigen. Die grundlegende

Anspruchsvoraussetzung für den GarantiePlus-Betrag kann durch einmalige Beantragung bei Geburt im Zusammenhang mit der Kindergrundsicherung konkludent geschehen. Eine automatische Berechnung des GarantiePlus-Betrags ist dennoch aus Datenschutzgesichtspunkten kritisch zu betrachten, da wir dadurch einen aktuellen Datenabgleich zu einer Datenübertragung aufstocken.

Die Neuermittlung der Bedarfe für Kinder ist in unseren Augen mehr als längst überfällig. Ebenfalls wurde die Ermittlung des Sozialgeldes für Kinder bereits vom Bundesverfassungsgericht angemahnt. Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit dezentraler Warmwasserversorgung haben dabei ebenfalls weniger „Bedarf“ an Warmwasser.